

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

SMR SCHNURR MÜLLER-RENSMANN  
Steuerberatung Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Baumgartenstraße 2  
79285 Ebringen  
(nachfolgend: „SMR“)

### I. Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen SMR und dem jeweiligen Mandanten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für künftige Aufträge bzw. Mandate, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Mandate werden SMR insgesamt erteilt, nicht einzelnen Partnern oder für die SMR tätigen Personen.

#### 2. Haftungsbeschränkung/Haftpflichtversicherung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten von SMR aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft beschränkt (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

(2) SMR wird den Mandanten auf Nachfrage über den bestehenden Versicherungsschutz informieren. Der Mandant wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird SMR auf sein Verlangen eine Einzelversicherung abschließen, sofern der Mandant sich dazu bereit erklärt, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Mandanten, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen SMR und diesen Personen begründet sind. Die Arbeitsergebnisse von SMR sind ausschließlich für den Mandanten bestimmt und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMR an Dritte weitergegeben werden. Der Mandant wird SMR von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die darauf beruhen, dass der Mandant Arbeitsergebnisse von SMR unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB an Dritte weitergegeben hat. Die Parteien stellen klar, dass Dritte im Sinne dieser Bestimmung auch alle mit dem Mandanten verbundenen Unternehmen sind.

#### 3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Kostenerstattung, Aufrechnung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (siehe unten III Ziff. 2 und IV Ziff. 2).

(2) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann SMR einen angemessenen Vorschuss fordern. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherer, Gegner oder Dritte bestehen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann SMR nach vorheriger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. SMR ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, falls ihm Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(3) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherer, die Staatskasse oder sonstige Dritte sicherungshalber bis zur Höhe der Vergütungsforderung an SMR ab. SMR nimmt die Abtretung an. SMR darf eingehende Zahlungen gegen offene Vergütungsforderungen und Nebenleistungen (Auslagen, Zinsen etc.) auch aus anderen Angelegenheiten verrechnen. Die Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SMR ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

#### 4. Datenschutz, Schriftverkehr, E-Mail und Mandantenportale

(1) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sein Name, seine Adresse, und sonstige personenbezogene Daten von ihm oder seinen Mitarbeitern sowie allenfalls steuerrelevante Daten, wie seine

Religionszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten und andere besondere personenbezogene Daten im IT-System von SMR gespeichert werden. SMR darf personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen des für die Mandatsbearbeitung Erforderlichen an Dritte (insb. externe Server) weitergegeben und dort verarbeiten. SMR wird zu diesem Zwecke Auftragsverarbeitungsverträge abschließen. SMR ist ferner berechtigt, die (besonderen) personenbezogenen Daten des Mandanten oder seiner Mitarbeiter maschinell bzw. IT-technisch zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. Schriftstücke, Arbeitsergebnisse und E-Mails werden im Dokumentenmanagementsystem von SMR gespeichert.

(2) SMR wird mit dem Mandanten u.a. Schriftstücke, Arbeitsergebnisse und Informationen auch per E-Mail teilen. Bei der unverschlüsselten Versendung von E-Mails kann die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen und Daten nicht restlos gewährleistet werden. Dessen ungeachtet erklärt sich der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass an ihn gerichtete Schriftstücke oder Arbeitsergebnisse unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden können. Soweit er SMR seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, sichert er zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die Empfangsgeräte haben und dass die Posteingänge von ihm regelmäßig überprüft werden. Wünscht der Mandant die Versendung von E-Mails verschlüsselt, so hat er die technischen Voraussetzungen für Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren, die mit denen von SMR kompatibel sind, sicherzustellen und SMR mitzuteilen. SMR wird E-Mails dann verschlüsselt versenden.

(3) SMR verwendet für die Zusammenarbeit mit Mandanten im Bereich der Buchhaltung und Steuerberatung das System ADDISON OneClick von Wolters Kluwer und im Bereich der Rechtsberatung das System Kleos Connect von Wolters Kluwer (nachfolgend beide zusammen die „Mandantenportale“). Der Mandant kann über die Mandantenportale u.a. per mobiler App auf Dokumente und Daten zugreifen und Daten und Dokumente direkt mit SMR teilen. SMR darf Arbeitsergebnisse und Daten mit dem Mandanten auch über die Mandantenportale teilen und verarbeiten. Die Daten werden DSGVO-konform verarbeitet und auf Servern innerhalb der Europäischen Union gespeichert. SMR hat mit den Anbietern die notwendigen Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. SMR übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die Übermittlung von Daten des Mandanten in die Mandantenportale. Insbesondere ist SMR nicht für die Sicherheit und Vertraulichkeit der IT-Systeme und Übertragungsmethoden des Mandanten verantwortlich. Der Mandant wird seine Zugangsdaten zu den Mandantenportalen nicht mit Dritten teilen. Der Mandant ist verpflichtet, nur Daten und Dokumente in die Mandantenportale zu laden bzw. über diese zu teilen, die nicht beschädigt und nicht mit Schadsoftware behaftet sind. Dateien müssen den gängigen Dateiformaten (bspw. pdf, docx, jpeg) entsprechen.

(4) Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist SMR SCHNURR MÜLLER-RENSMANN Steuerberatung Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Baumgartenstraße 2, 79285 Ebringen. Die Datenschutzerklärung findet sich unter [smrpartner.de/datenschutz](https://smrpartner.de/datenschutz). Der Datenschutzbeauftragte ist unter [datenschutz@smrpartner.de](mailto:datenschutz@smrpartner.de) erreichbar.

#### 5. Pflichten des Mandanten

(1) Die erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten möglich:

a) Umfassende Information: Der Mandant wird SMR über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er hat SMR sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass SMR eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein können. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit SMR mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Soweit die Inhalte des Mandats betroffen sind.



b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung: Der Mandant wird SMR unterrichten, wenn sich seine Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ändert oder er über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben und Arbeitsergebnissen: Der Mandant wird die ihm von SMR übermittelten Schreiben, Schriftsätze und sonstigen Arbeitsergebnisse sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung: Soweit SMR auch mandatiert ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte oder Steuerberater mandatiert sind.

e) Sonstige Versicherung: Vorstehender Buchstabe d) gilt entsprechend auch für allfällige Kommunikation und Datenaustausch mit anderen Versicherungen oder Trägern, wie Krankenversicherungen, Sozialkassen, Unfallversicherung oder Banken, sofern das Mandat hiervon betroffen ist (insb. zum Zwecke von Mandaten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Steuererklärung).

(2) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von SMR oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von SMR nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Mandatsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Wenn SMR bei der Zusammenarbeit mit dem Mandanten Datenverarbeitungsprogramme einsetzt (z.B. ADDISON und/oder Kleos), so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen von SMR zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Ferner ist der Mandant verpflichtet, die Programme nur in dem von SMR vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Mandant darf die Programme oder Zugangsdaten nicht verbreiten. SMR bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch SMR entgegensteht (s. auch Ziffer 4 (3)).

## 6. Mitwirkung Dritter

SMR ist berechtigt, zur Bearbeitung der Mandate Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und Steuerberater und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich SMR, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

## 7. Urheberrechte

Die Leistungen von SMR stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMR zulässig.

## II. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) SMR kann die Akten elektronisch oder in physischer Form führen. SMR hat die Akten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn SMR den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Akten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Akten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die SMR aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen SMR und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Mandats, hat SMR dem Mandanten die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist

herauszugeben. Die Herausgabe kann auch in elektronischer Form als Datei erfolgen, es sei denn, es befinden sich Originale in den Akten. SMR kann von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Kopien – auch in elektronischer Form – anfertigen und zurückbehalten.

(3) SMR kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütungsansprüche und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

## III. Allgemeine Mandatsbedingungen für Rechtsanwälte bei SMR

### 1. Gegenstand der Rechtsberatung

Der Gegenstand des Mandates und die zur Bearbeitung übertragenen Tätigkeiten werden zwischen SMR und dem Mandanten gesondert vereinbart. Das Mandat wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen (BRAO) und der Berufspflichten ausgeführt. Die Rechtsberatung von SMR bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist SMR hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

### 2. Vergütung und Gebührenhinweis

(1) Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG); der Höhe nach gemäß § 2 RVG nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Im Falle von Hilfeleistung in Steuersachen richtet sich die Vergütung gem. § 35 RVG nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

(2) Etwas anderes gilt in Straf- und Bußgeldsachen und ferner in Fällen, in denen gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Der Mandant ist darüber informiert worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit gemäß § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten dafür richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

### 3. Geldwäschegesetz (GwG)

In bestimmten Fällen sind Rechtsanwälte und Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, sich über die Identität des Mandanten, ggf. für den Mandanten auftretende Personen, Klarheit zu verschaffen. Die hierfür notwendigen Legitimationspapiere und Unterlagen (z.B. Ausweiskopien, Gesellschafterliste, Auszug aus dem Transparenzregister, etc.) müssen vom Mandanten zur Verfügung gestellt werden. Änderungen sollen unaufgefordert SMR mitgeteilt werden. Ferner ist der Mandant darüber hinaus verpflichtet, SMR auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 11 Abs. 6 S. 4 GwG nachzuweisen. Wird das vorgenannte Mandat für einen wirtschaftlich Berechtigten i.S. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG begründet, fortgesetzt oder durchgeführt, ist der Mandant verpflichtet, dies SMR offenzulegen und den wirtschaftlich Berechtigten zu benennen.

## IV. Allgemeine Mandatsbedingungen für Steuerberatung bei SMR

### 1. Gegenstand der Steuerberatung

(1) Für den Umfang der von SMR zu erbringenden Leistungen ist das erteilte Mandat bzw. der definierte Auftrag maßgebend. Das Mandat wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BO-StB) ausgeführt. Die steuerliche Beratung umfasst keine rechtliche Beratung, soweit dies nicht



ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus dem Zusammenhang ergibt.

(2) Die Steuerberatung von SMR bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Sache ausländisches Recht berührt, weist SMR hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist SMR nicht verpflichtet, den Mandanten auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Mandat, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Wertansätze werden nach Angaben des Mandanten übernommen. Die Prüfung der Richtigkeit von Einzelbelegen für die Erstellung der Buchhaltung und Bilanz gehört nicht zum Mandat. SMR wird die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist SMR verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Die Mandatserteilung stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist SMR im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## **2. Vergütung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) von SMR für ihre Tätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. eine höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko von SMR steht.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

## **V. Digitaler Rechnungsversand**

SMR geht vom Einverständnis des Mandanten aus, dass Rechnungen in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert werden dürfen. Die Versendung von Rechnungen auf elektronischem Weg (per E-Mail oder Mandantenportal) ist mit Risiken behaftet. Der Mandant erklärt in Kenntnis dieser Risiken sein Einverständnis damit, dass Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Es wird hiermit vereinbart, dass für Vergütungsrechnungen das Schriftform- und Unterschriftenformfordernis gem. § 126 BGB i.V.m. § 10 Abs. 1 RVG bzw. § 126 BGB i.V.m. § 9 Abs. 1 StBVV dahingehend abbedungen wird, dass Vergütungsrechnungen von SMR auch nicht handschriftlich unterzeichnet als PDF-Anhang (Digitale Rechnung) einer E-Mail versendet werden können. Durch organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass nur solche Vergütungsrechnungen versandt werden, die geprüft und für den E-Mail-Versand freigegeben sind (Richtigkeitsfeststellung) – eine Unterschrift des Mandatsträgers entfällt daher auf dieser elektronischen Rechnung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

Für das Mandat, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt allein deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz von SMR (Ebringen), wenn der Mandant nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sonst der Wohnsitz des Mandanten.

### **2. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis ist der Sitz von SMR (Ebringen, bei Freiburg im Breisgau), sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### **3. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(Stand: Januar 2025)

